

Beschluss des Prüfungsausschusses

Der Prüfungsausschuss der Ostbayerischen Technischen Hochschule Regensburg (OTH Regensburg) hat am 13.12.2012 folgenden Beschluss gefasst:

Das von der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit vorzulegende ärztliche Zeugnis muss gemäß § 9 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 8 Abs. 4 Satz 5, 1. Hs. der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010, GVBl S. 688) analog bzw. § 25 Abs. 4 Satz 3 RaPO **alle folgenden Angaben enthalten:**

1. die Bestätigung der unterzeichnenden Ärztin bzw. des unterzeichnenden Arztes, dass das ärztliche Zeugnis auf einer von ihr bzw. ihm persönlich durchgeführten Untersuchung der Prüfungskandidatin bzw. des Prüfungskandidaten beruht,
2. den Zeitpunkt der Untersuchung,
3. die Beschreibung der aktuellen krankheitsbedingten und zugleich prüfungsrelevanten körperlichen, geistigen und/oder seelischen Funktionsstörungen aus ärztlicher Sicht so konkret und nachvollziehbar, dass die Hochschule daraus schließen kann, ob am Prüfungstag tatsächlich Prüfungsunfähigkeit bestanden hat, und
4. den Eintritt und die voraussichtliche Dauer der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit.

Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit muss das ärztliche Zeugnis gemäß § 9 Abs. 3 Satz 3 RaPO bzw. § 25 Abs. 4 Satz 2 RaPO auf einer **Untersuchung** beruhen, die grundsätzlich **am Tag der jeweiligen Prüfung** erfolgt ist.

Damit die Ärztin oder der Arzt die entsprechenden Angaben machen kann, muss sie bzw. er von dem oder der Studierenden von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden werden.

Auf die Angaben zu „Krankheit im Prüfungszeitraum (§ 9 und § 25 Rahmenprüfungsordnung)“ wird hingewiesen.

Regensburg, den 13.12.2012
(redaktionell geändert am 12.11.2013 und 14.09.2015)

Prüfungsausschuss der OTH Regensburg